

## **Verfahrensregeln für die Verleihung einer Honorarprofessur gemäß § 72 HHG**

### I. Verfahren der Übertragung einer Honorarprofessur

**1.** Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor durch Übertragung einer Honorarprofessur nach § 72 HHG kommen in der Regel nach einer fünfjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit an einer Hochschule in Betracht. Ausnahmsweise können Persönlichkeiten auch nach einer kürzeren Lehrtätigkeit vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Lehrleistung aufgrund ihrer hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung das Lehrangebot eines Fachbereichs in besonderer Weise verbessert.

**2.** Bevor der Fachbereichsrat über einen derartigen Vorschlag beschließt, holt die Dekanin oder der Dekan über die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen der in Betracht kommenden Persönlichkeit von auswärtigen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs oder von Künstlerinnen und Künstlern mit längerer Lehrerfahrung an Hochschulen, nötigenfalls auch von anderen Sachverständigen, drei Gutachten ein. Erfolgreiche Lehrtätigkeit allein ist keine „besondere Leistung bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden in der Berufspraxis“ im Sinne von § 72 Abs. 1 HHG.

Die Begründung des Vorschlags sowie die auswärtigen Gutachten müssen zu erkennen geben, worin die besonderen Leistungen bestehen und weshalb sie die Verleihung der akademischen Bezeichnung rechtfertigen.

Die Fachbereiche sind aufgefordert, bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter die geltenden allgemeinen Befangenheitsregeln (I. Allgemeine Befangenheitskriterien – Ausschlusskriterien) der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

**3.** Neben dem Vorschlag sind dem Senat vorzulegen:

- a)** die Begründung des Vorschlags durch die Dekanin oder den Dekan oder das Votum einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs,
- b)** die Gutachten nach II.2., mit den Erklärungen zur Nichtbefangenheit nach den Befangenheitsregeln der Philipps-Universität Marburg,
- c)** eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs, sowie Angaben über bisherige Lehrtätigkeiten,
- d)** ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand,
- e)** eine Zusammenfassung der Begründung auf einer DIN A4 Seite,
- f)** bei Künstlerinnen oder Künstlern ein Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Konzerte, Kritiken aus Fachzeitschriften oder anerkannten überregionalen Zeitungen, Angabe der verliehenen Kunstpreise oder der Preis bei Wettbewerben,
- g)** in der Begründung ist weiter anzugeben, welche Lehrveranstaltungen die oder der Vorgeschlagene abhalten wird und, falls sie oder nicht er nicht am Hochschulort wohnt, wie sie oder er der Lehrverpflichtung nachkommt.

**4.** Wenn die oder der Vorgeschlagene an einer anderen Hochschule eine Professur innehat oder vor seinem Ausscheiden aus der Hochschule innehatte, erübrigt sich die Vorlage von Gutachten.

**5.** Persönlichkeiten können nicht für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor vorgeschlagen werden, wenn sie nicht mehr zur Lehre verpflichtet werden können gemäß § 72 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 HHG.

**6.** Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg Stellung, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind. In Bezug auf die Abstimmungsmodalitäten gelten die Regelungen der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg.

**7.** Auf Vorschlag des Fachbereichsrats widerruft das Präsidium die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor gemäß § 72 Abs. 2 HHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 S. 3 HHG, wenn die betreffende Person ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt.

**8.** Ziffer I, 8 der Verfahrensregeln für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur gemäß § 26 HHG gelten für den Widerruf der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend.

**9.** Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates und des Senates gemäß § 27 HHG die akademische Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt auch bei nachgewiesenem Verstoß gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ oder bei Verhaltensweisen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

Marburg, den 9.5.2017

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause  
-Präsidentin-